

Die Bildung und Festigung der Erkenntnis und Überzeugung des Beschuldigten, daß die gesamte Untersuchung streng nach Recht und Gesetz durchgeführt und daß der Beschuldigte als Mensch behandelt wird, daß er alle ihm zustehenden Rechte erhält und daß jeder Mißbrauch dieser Rechte nicht geduldet wird, sind ein wesentliches Element der Taktik der Untersuchung.

"Der Untersuchungsführer kann eine Vernehmung nur dann mit Erfolg durchführen, wenn der Beschuldigte ihm vertraut, wenn er ihn achtet und daran glaubt, daß der Untersuchungsführer bestrebt ist, die Wahrheit aufzudecken und alle Umstände zu berücksichtigen, die seine Verantwortung mildern. Gleichzeitig muß der Beschuldigte spüren, daß der Untersuchungsführer den Fall kennt und daß es zwecklos ist, ihn täuschen zu wollen. Er muß im Untersuchungsführer vor allem den Vertreter des Sowjetstaates, den Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit sehen. Darum ist der Untersuchungsführer verpflichtet, allen Bitten und Anträgen des Beschuldigten, die diesem gesetzlich zugesichert sind, zu entsprechen und ihm seine prozessualen Rechte zu erläutern. Anbrüllen, Grobheit und gleichgültiges Verhalten gegenüber dem Beschuldigten führen fast immer zu negativen Resultaten. Der Untersuchungsführer darf die Würde des Beschuldigten nicht verletzen, und er muß seine Bereitschaft unterstreichen, auch alle Umstände zu klären, die den Beschuldigten positiv charakterisieren."

8)

Bei der Nutzung der Rechte und Pflichten des inhaftierten Beschuldigten für dessen Aussageverhalten hat der Untersuchungsführer folgende Möglichkeiten:

1. Die strikte Einhaltung der Rechte und Pflichten durch ihn selbst und durch alle Dienstseinheiten, die im Ermittlungsverfahren mitwirken, muß er gewährleisten und vermitteln, damit dem Beschuldigten die Erkenntnis, daß die Untersuchung nach Recht und Gesetz geführt wird.

2. Sein Mitspracherecht bei der Gewährung von Vergünstigungen und beim Vorschlag von Disziplinarmaßnahmen nutzt der Untersuchungsführer im Interesse der Disziplinierung des Verhafteten und zur Festigung seines Vertrauens zum Untersuchungsführer.

Es ist wichtig, vom Anfang des Ermittlungsverfahrens an die Rechte und Pflichten des Verhafteten exakt durchzusetzen, damit der Untersuchungsführer sofort vom Beschuldigten respektiert wird und der Beschuldigte möglichst bald seine die Feststellung der Wahrheit behindernde Konfrontationshaltung aufgibt.

8) Autorenkollektiv: "Die Vernehmung" (Übersetzung aus dem Russischen); Verlag des MdI, Berlin 1960, S. 120

Kopie BStU  
AR 8